

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) vom 08. Dezember 2009 (Drs. 17/1097)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2009 den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes“, Drs. 17/1097 vom 8. Dezember 2009, in erster Lesung beschlossen und ihn an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen am 29. Januar und 26. Februar 2010 beraten sowie am 11. Februar 2010 hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss hat für die Anhörung folgende Institutionen und Personen um eine Stellungnahme gebeten:

die Senatskanzlei,
die Intendanz von Radio Bremen,
den Personalrat von Radio Bremen,
die Frauenbeauftragte von Radio Bremen,
die Vorsitzende des Rundfunkrats von Radio Bremen,
den Vorsitzenden des Verwaltungsrats von Radio Bremen
und jeweils eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme in der Anhörung erhalten.

Darüber hinaus haben folgende Institutionen und Personen eine Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss abgegeben:

der Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau,
die Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau (ZGF),
der Bremer Frauenausschuss.

Der Ausschuss hat in der Anhörung allen Institutionen und Personen, die zur Stellungnahme ersucht wurden, unaufgefordert schriftlich Stellung bezogen haben oder in der Sitzung Stellung nehmen wollten, Gelegenheit zur Äußerung und Darstellung ihrer Position gegeben. Der Ausschuss verweist hierzu auf das Protokoll der Anhörung vom 11. Februar 2010.

Der Antrag von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen enthält neben einigen inhaltlichen Änderungen und Klarstellungen im Wesentlichen notwendige Anpassungen des Radio-Bremen-Gesetzes, die sich aus den Änderungen aus dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RfÄStV) ergeben.

Die Änderungen beziehen sich u.a. auf folgende Punkte:

- In § 2 RBG n.F. wird der Auftrag der Anstalt neu definiert und an die Formulierung in § 11 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) angepasst. Danach wird Radio Bremen neben der verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beauftragt, die Angebote in zeitgemäßer Form anzubieten. Ferner wird klargestellt, dass der Auftrag der Anstalt auch in Telemedien eine umfassende Berichterstattung über das Geschehen im Stadtgebiet umfasst.
- Die Angebote von Radio Bremen werden durch den neu eingefügten § 4 RBG n.F. konkretisiert.
- Die Regelungen zu den Aufgaben, der Mitgliedschaft und der Arbeitsweise im Rundfunkrat werden in den §§ 8 ff. RBG n.F. teilweise neu formuliert. Bei der Ergänzung des Aufgabenbereichs handelt es sich um die Durchführung des sog. Drei-Stufen-Tests sowie um den Erlass von Richtlinien zu den Themen Werbung, Sponsoring, Produktplatzierungen und Gewinnspiele. Der neu eingefügte § 8 Abs. 6 n.F. sowie die damit verbundenen Folgeänderungen dienen dem Ziel einer eindeutigen Definition des Mitgliedstatus sowie der damit verbundenen Rechte. In § 10 RBG n.F. wird klargestellt, dass eine Person dem Rundfunkrat nur maximal für 12 Jahre als Mitglied angehören darf.
- Eine weitere Anpassung an den 12. RfÄStV findet sich in § 20 RBG n.F. und regelt die kommerzielle Betätigung der Rundfunkanstalt. Diese Regelungen, deren Voraussetzungen sich aus § 16 a ff. RfStV ergeben, dienen der Vermeidung von Quersubventionierungen.
- Schließlich wird durch eine Ergänzung des § 13 RBG dem Verwaltungsrat die Aufgabe übertragen, als zuständiges Aufsichtsgremium die kommerziellen Tätigkeiten der Anstalt gem. § 20 RBG n.F. zu überwachen.

II. Ergebnis der Beratungen

Die Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legten dem Ausschuss nach der Anhörung in der Sitzung am 26. Februar 2010 folgende Änderungsanträge vor:

1. § 2 Abs. 3 S.1:
nach dem Wort „nationale“ wird „europäische“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 4:
die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Satz ersetzt:
„Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.“
3. § 9 Abs. 4 S. 1 wird neu gefasst:
„Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter/Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen.“
4. § 9 Abs. 5:
das Wort „öffentlichen“ wird gestrichen.
Folgender neuer Satz wird am Ende angefügt: „Das Nähere zur Teilnahme in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung.“

Da mit der Streichung des Wortes „öffentlichen“ die ursprünglich beabsichtigte Änderung von § 9 Abs. 5 zurückgenommen wird, ist in der Begründung zu Nr. 7 (§ 9) entsprechend der vierte Absatz zu streichen.
5. § 11 Abs. 9 S. 1:
die Wörter „und datenschutzrelevanten“ werden gestrichen und
nach dem Wort „technischen“ wird eingefügt „,Datenschutz und medienrelevanten“
6. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennen lernen.“
7. § 20 Abs. 5 S. 1:
vor den Worten „der Intendant“ die Worte „die Intendantin oder“ eingefügt.
8. § 21 Abs. 3:
Statt „Prüfungsbericht“ soll es heißen „Prüfungsberichte“.

Die Mitglieder der weiteren im Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten vertretenen Fraktionen der CDU, DIE LINKE und der FDP schlossen sich dem Änderungsbegehren an.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den in 1. Lesung beschlossenen Antrag zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (Drs. 17/1097) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 Ziffer 1 wird in § 2 Abs. 3 S.1 nach dem Wort „nationale“ das Wort „europäische“ eingefügt:
 „(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen,... zu geben. ...“

2. In Artikel 1 Ziffer 3 wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt, der wie folgt lautet:
 In § 3 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
 „(4) ... Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.“
 Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

3. In Artikel 1 Ziffer 7 wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt, der wie folgt lautet:
 § 9 Abs. 4 S. 1 wird neu gefasst:
 „(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter/Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. ...“
 Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).

4. In Artikel 1 Ziffer 7 erhält der neue Buchstabe e) folgende Fassung:
 In § 9 Abs. 5 wird ein neuer Satz 3 am Ende angefügt, der wie folgt lautet: „Das Nähere zur Teilnahme in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung.“

5. In Artikel 1 Ziffer 9 wird am Ende ein neuer Buchstabe e) eingefügt, der wie folgt lautet:
 In § 11 Abs. 9 S. 1 werden nach dem Wort „technischen“ die Wörter „und datenschutzrelevanten“ gestrichen und stattdessen die Wörter „Datenschutz und medienrelevanten“ eingefügt. § 11 Abs. 9 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Mitglieder des Rundfunkrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. ...“

6. In Artikel 1 erhält die Ziffer 12 folgende neue Fassung:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.
- b) § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennen lernen.“

7. In Artikel 1 Ziffer 14 wird in § 20 Abs. 5 S. 1 werden vor den Worten „der Intendant“ die Worte „die Intendantin oder“ eingefügt:

„(5) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat...“

8. In Artikel 1 Ziffer 15 wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der wie folgt lautet:

In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Prüfungsberichte“ ersetzt:

„(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsberichte werden vom Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.“

Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

Im Ausschuss besteht Einigkeit darüber, dass die Novelle des Radio-Bremen-Gesetzes in erster Linie zum Ziel hat, die Vorgaben des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags umzusetzen und darüber hinaus einige inhaltliche Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der umfassenden Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes vor zwei Jahren ist der Ausschuss der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt grundlegende inhaltliche Änderungen - wie zum Teil in den Stellungnahmen und in der Anhörung gefordert - nicht vorgenommen werden sollten. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass weitergehenden inhaltlichen Änderungen eine Evaluierung des Radio-Bremen-Gesetzes vorausgehen sollte. Der Ausschuss hat beschlossen, eine solche zu Beginn der nächsten Legislaturperiode und vor Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die nächste Wahl des Rundfunkrats vorzunehmen.

Im Hinblick darauf empfiehlt der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten der Bürgerschaft (Landtag)

einstimmig, den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) unter Berücksichtigung der Änderungen in 2. Lesung zu beschließen.

III. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den vom Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten einstimmig empfohlenen Änderungen wie folgt zu:

1. In Artikel 1 Ziffer 1 wird in § 2 Abs. 3 S.1 nach dem Wort „nationale“ das Wort „europäische“ eingefügt:
 „(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen,... zu geben. ...“
2. In Artikel 1 Ziffer 3 wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt, der wie folgt lautet:
 In § 3 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
 „(4) ... Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.“
 Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).
3. In Artikel 1 Ziffer 7 wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt, der wie folgt lautet:
 § 9 Abs. 4 S. 1 wird neu gefasst:
 „(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter/Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. ...“
 Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).
4. In Artikel 1 Ziffer 7 erhält der neue Buchstabe e) folgende Fassung:
 In § 9 Abs. 5 wird ein neuer Satz 3 am Ende angefügt, der wie folgt lautet: „Das Nähere zur Teilnahme in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung.“
5. In Artikel 1 Ziffer 9 wird am Ende ein neuer Buchstabe e) eingefügt, der wie folgt lautet:
 In § 11 Abs. 9 S. 1 werden nach dem Wort „technischen“ die Wörter „und datenschutzrelevanten“ gestrichen und stattdessen die Wörter „Datenschutz und medienrelevanten“ eingefügt. § 11 Abs. 9 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Mitglieder des Rundfunkrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. ...“

6. In Artikel 1 erhält die Ziffer 12 folgende neue Fassung:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das stellvertretende Mitglied“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.
- b) § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennen lernen.“

7. In Artikel 1 Ziffer 14 wird in § 20 Abs. 5 S. 1 werden vor den Worten „der Intendant“ die Worte „die Intendantin oder“ eingefügt:

„(5) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat... .“

8. In Artikel 1 Ziffer 15 wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt, der wie folgt lautet:

In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Prüfungsberichte“ ersetzt:

„(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsberichte werden vom Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.“

Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Antrag zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) in der geänderten Fassung in 2. Lesung.

Monique Troedel
(Vorsitzende)